



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Befristetes Fischereiverbot in der Emme von der Kantonsgrenze BE/LU bis zur Einmündung der Ilfis (Gewässercodes 250 und 251): Allgemeinverfügung

Ausgangslage und Erwägungen

Die lokale Bachforellenpopulation in der oberen Emme wurde im Sommer 2022 durch eine extreme Trockenheit und ein Jahrhunderthochwasser stark dezimiert. Für diese Population besteht daher ein ausserordentlicher Schonungsbedarf. Um eine Erholung der lokalen Bachforellenpopulation mittels ungestörter natürlicher Fortpflanzung sowie begleitenden Besatzmassnahmen sicherzustellen, ist auf eine Befischung und Entnahme von Forellen zu verzichten. Erfahrungsgemäss dauert es mindestens drei Jahre, bis sich ein Forellenbestand in dem Masse erholen kann, dass eine Befischung wieder möglich ist. Deshalb soll die Fischerei während der kommenden drei Fangjahren in der oberen Emme verboten werden.

Aufgrund der Dringlichkeit und der Bedeutung für den Fortbestand der Bachforellenpopulation in der Emme ist einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Gestützt auf

- Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Art. 1, Art. 5, und Art 17 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
- Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

wird verfügt:

1. In der Patentstrecke der Emme von der Kantonsgrenze Bern/Luzern bis zur Einmündung der Ilfis (Fischereigewässercodes 250 und 251) ist vom 16. März 2023 bis und mit dem 15. September 2025 jegliche Fischerei verboten. Ausgenommen sind angeordnete Elektrofänge zum Zwecke von Bestandeskontrollen, Notabfischungen oder Laichfischfang.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Münsingen, 23.11.2022

Fischereiinspektorat

Andreas Knutti
Fischereiinspektor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.